

Abgleich des städtischen Forderungskatalogs mit den getroffenen Regelungen

Die Landesregierung NRW hat am 22. September die **neue V. Leitentscheidung (LE2023) „Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region“** beschlossen. Die Stadt begrüßt die weitere Verkleinerung und frühere Beendigung des Tagebaus Garzweiler II, stellt sie doch grundsätzlich nicht nur bezüglich ihrer Klimaschutzwirksamkeit, sondern auch bezüglich ihrer regionalen Auswirkungen eine Verminderung der Auswirkungen dar. Die Stadt sieht in der neuen Leitentscheidung eine verlässliche Grundlage und gute Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung am Tagebau Garzweiler. Dabei ist eine geordnete Beendigung des Tagebaus mit einer hochwertigen Rekultivierung entscheidend. Insbesondere die Bedeutung der Wasserwirtschaft als unverzichtbare Voraussetzung den Strukturwandel im Rheinischen Revier wurde vom Land NRW anerkannt, was die Stadt bereits seit vielen Jahren immer wieder darlegt. Wasser ist lebenswichtige Ressource und ein nachhaltig selbstregulierender Wasserhaushalt ein entscheidender Faktor für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung zu einer klimaresilienten Zukunftsregion im Rheinischen Revier.

Die nachfolgende Aufstellung bietet einen Überblick über die bestehenden städtischen Forderungen und den in der Leitentscheidung getroffenen Regelungen. Die Spalte „Bemerkung“ dient der Identifikation des Handlungsbedarfs und der Nachverfolgung der Umsetzung in den anschließenden Plan-, Berg- und Wasserrechtlichen Verfahren:

Stadtverwaltung Forderungskatalog zur LE2023	Leitentscheidung 2023 Inhalte	Bemerkung
Tagebautwicklung und Rekultivierung		
<p>Durch den Erhalt des 3. Umsiedlungsabschnitt wird der Abstand vom verkleinerten Tagebau zu den Tagebauanliegern in Wanlo ca. 500m nach der Vorhabensbeschreibung des Bergbautreibenden entsprechen, womit eine seit langem bestehende Forderung der Stadt erfüllt wird. Dies gilt es nun in der Leitentscheidung und im Braunkohlenplanverfahren abzusichern.</p> <p>Die Forderungen zur Verbesserung des Immissionsschutzes für Wanlo sind aufrecht zu erhalten.</p>	<p>Teilerfolg! In ES 1 (2) enthalten. Die künftige Abbaugrenze hat zu MG-Wanlo einen Abstand von mindestens 400 m einzuhalten. Damit ist zwar die ursprüngliche Forderung von 500m Abstand analog zu Holzweiler nicht vollständig umgesetzt. Jedoch ergibt sich insgesamt eine deutliche Verbesserung durch eine deutliche Abstandsvergrößerung.</p> <p>Gefolgt – In ES 1 (2) enthalten. Weitergehend sollen zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Immissionsschutzes für die Tagebau- randortschaften ergriffen werden.</p>	<p>Sicherstellung der Umsetzung und räumliche Konkretisierungen im Rahmen der Braunkohlenplanung und der anschließenden bergrechtlichen Zulassung.</p> <p>Keine Aussagen zur Konkretisierung und Umsetzung. Forderung in den nachgelagerten Verfahren aufrechterhalten.</p>

Abgleich des städtischen Forderungskatalogs mit den getroffenen Regelungen

<p>Die vom Bergbautreibenden angekündigte sichere Verfüllung des östlichen Restlochs mit gekalktem Abraum unter Berücksichtigung einer Überkalkung im südlichen Kippenbereich wird begrüßt. Eine schnelle, zuverlässige und vollständige Verfüllung bis spätestens 2030 ist von entscheidender Bedeutung und muss mit einer entsprechenden Aussage in der LE2023 abgesichert werden.</p>	<p>Gefolgt – In ES 2 (2) & (4) enthalten: Der im Abbaubereich von Garzweiler II anfallende Abraum ist im Abbaubereich von Garzweiler I & II, dort vor allem zur Verfüllung des östlichen Restlochs, zu verwenden. Die Verfüllung und Rekultivierung des östlichen Restlochs ist bis 2030 abzuschließen.</p>	<p>Die Bergbautreibende legt dem Braunkohlenaus-schuss dazu für das Braunkohlenplanänderungs-verfahren ein flächenoptimiertes und massen-sparendes Wiedernutzbarmachungskonzept (insbesondere bei dem Rekultivierungsbedarf für Garzweiler-externe Bereiche) vor, das ein flä-chenschonendes Abbaukonzept für Garzweiler II berücksichtigt.</p>
<p>Zur Verbesserung der Transparenz der Massenbilanzierung sind die Ergebnisse des Massenbilanzgut-achtens für den Tagebau Garzweiler zu berücksichti-gen, das derzeit von der BR Köln erarbeitet wird. Die Leitentscheidung sollte eine entsprechende Formulie-rung enthalten.</p>	<p>Gefolgt – In ES 1 enthalten: Im Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II ist daher zu prüfen, inwieweit der weitere Kohleabbau einschließlich Abraum- und Lössgewinnung nach 2025 bzw. nach der Laufzeit des aktuellen Hauptbetriebs-plans entsprechend ausgerichtet werden kann. (3) Die Bergbautreibende legt dem Braunkohlenaus-schuss für das Braunkohlenplanänderungsverfah-ren [...] ein flächenschonendes Abbaukonzept vor, das ein flächenoptimiertes und massensparendes Wiedernutz-barmachungskonzept, insbesondere bei dem Rekulti-vierungsbedarf für Garzweiler-externe Bereiche, be-rücksichtigt.</p>	<p>Der Braunkohlenaus-schuss wird daher im Rah-men des laufenden Braunkohlenplanänderungs-verfahrens für Garzweiler II eine Optimierung der Massenbedarfe vornehmen. Ziel soll sein, die ex-ternen Bedarfe an Rekultivierungsmaterial aus dem Tagebau Garzweiler II auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, um dort weitere Flächenin-an-spruchnahmen zu minimieren.</p>
<p>Die ordnungsgemäße Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler soll schnellstmöglich abgeschlossen sein. Die Abschlussrekultivierung soll baldmöglichst nach Beendigung der Auskohlung beginnen. Es darf hierbei zu keinen nennenswerten Verzögerungen aufgrund der Rekultivierungsansprüche und des Lössausgleichs an-derer Tagebaubereiche kommen.</p>	<p>Gefolgt – In ES 2 (2) enthalten: Die Oberflächengestaltung ist zeitnah nach dem Ende des Abbaubetriebs abzuschließen und Massendepots sind frühzeitig sowie vollständig aufzulösen.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung und Notwendigkeit der Abraum- und Lössdepots in Garzweiler muss im Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II geprüft und optimiert werden.</p>

Abgleich des städtischen Forderungskatalogs mit den getroffenen Regelungen

<p>Die Rekultivierung soll sich an den Entwicklungskonzepten der Kommunen und Tagebaumfeldverbände orientieren. Der Ansatz des ZV LANDFOLGE einer guten naturräumlichen Einbindung des Garzweiler Restsees zur Förderung des Biotopverbunds um den Tagebau Garzweiler, zur Verbesserung der Klimaresilienz und Erhöhung der Biodiversität landwirtschaftlicher Flächen über das Grüne Band ist zu berücksichtigen.</p>	<p>Gefolgt – In ES 2 (1) & (5) enthalten:</p> <p>(1) Bergbaulich in Anspruch genommene Flächen werden unter Berücksichtigung interkommunaler Entwicklungskonzepte sowie der Belange von Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Klimaanpassung und Naturschutz hochwertig rekultiviert.</p> <p>(5) Die Tagebau- und Restseeböschungen sind dauerhaft standsicher zu gestalten. Die Böschungs- und Uferbereiche des Tagebausees sind dabei so zu modellieren, dass sie möglichst frühzeitig vielfältige Zwischennutzungen zulassen. Die Eignung der Flächen für erneuerbare Energien und Natur auf Zeit ist sicherzustellen. Mögliche Seezugänge gemäß den interkommunalen Entwicklungskonzepten sind nachhaltig und bedarfsgerecht anzulegen.</p>	<p>Die kommunalen Interessen werden vor allem durch den interkommunalen Zusammenschluss bzw. durch die Arbeit des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler und dort erarbeiteter Raumentwicklungsperspektiven gebündelt. Sie sind im Rahmen der Arbeit von Braunkohlenausschuss und Regionalplanung besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Für das Ziel eines revierweiten Ökosystemverbunds können verschiedene Planungsebenen zur Landschaftsvernetzung sowie -entwicklung beitragen. Die planerische Aufgabe liegt im Schwerpunkt bei der Regionalplanung und den Kreisen als Trägern der Landschaftsplanung, aber auch die Braunkohlenplanung kann über die Wiedernutzbarmachung der Bergbauflächen zu einer grün-blauen Infrastruktur für ein Ökoverbundsystem beitragen (s. a. ES4).</p>
<p>Wasserwirtschaft und Ökologie</p>		
<p>Ein vorgezogener Kohleausstieg darf nicht zu Lasten der Lebensgrundlage „Wasser“ gehen. [...]</p> <p>Das wasserwirtschaftliche Oberziel aus dem Braunkohlenplan Garzweiler II [...] muss weiterhin in vollem Umfang gelten: die gesamte Region darf aus Gründen des öffentlichen Wohls wasserwirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden, als ohne den bergbaulichen Sumpfungseinfluss.</p> <p>Das heißt, dass es in der neuen Leitentscheidung, im neu aufzustellenden Braunkohlenplan gegenüber dem Braunkohlenplan von 1995 und in den folgenden wasserrechtlichen Erlaubnissen in Bezug auf den Nordraum zu keiner Verschlechterung oder Abschwächung der wasserwirtschaftlichen Belange kommen darf.</p>	<p>Gefolgt – In ES 3 (1) enthalten:</p> <p>(1) Die wasserwirtschaftlichen Ziele aus der Leitentscheidung 2021 haben grundsätzlich Bestand. Die bisherigen wasserwirtschaftlichen Ziele für das Nordrevier mit einer sicheren Versorgung der Region mit Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser werden fortgeschrieben und gemeinsam mit den revierweiten Herausforderungen in der Wasserwirtschaft ganzheitlich an die neuen Veränderungen angepasst.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung muss in den nachfolgenden Braunkohlenplan- und Wasserrechtsverfahren sichergestellt werden.</p>

Abgleich des städtischen Forderungskatalogs mit den getroffenen Regelungen

<p>Neben der vollständigen Verfüllung des östlichen temporären Restlochs bis spätestens 2030 ist die Fortführung der Kippenmaßnahmen im Tagebau Garzweiler II von hoher wasserwirtschaftlicher Relevanz. Es darf kein Gefährdungspotential durch belastete Kippenabströme entstehen. Hierfür ist die Verfügbarkeit ausreichender Abraum- und Kalkmengen sicherzustellen. Aufgrund der zur erwartenden geringeren Distanz des zukünftigen Restsees zur ungekalkten Kippe ist eine ggf. erforderliche Überkalkung der restseenahe östlichen Kippenbereiche in den Blick zu nehmen. Des Weiteren ist eine Überprüfung des möglichen Abstroms kippenbeeinflussten Grundwassers erforderlich. Insgesamt die Verbindlichkeit der im Braunkohlenplan von 1995 beschriebenen Kippenmaßnahmen in der Leitentscheidung auch für die künftige Braunkohlenplanung festzuschreiben.</p>	<p>Gefolgt – In ES 2 (4) & ES 1 (2) enthalten:</p> <p>ES 2 (4): Die Verfüllung und Rekultivierung des östlichen Restlochs ist bis 2030 abzuschließen.</p> <p>ES 3 (2): Der See soll einen möglichst großen Abstand zu den ungekalkten Kippen im Osten aufweisen. Gegebenenfalls sind Ersatzmaßnahmen zu planen und zu ergreifen. Eine dauerhafte Überprüfung erfolgt über das Monitoring Garzweiler.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung muss in den nachfolgenden Braunkohlenplan- und Wasserrechtsverfahren sichergestellt werden.</p>
<p>[...] Der Schutz aller grundwasserabhängigen Feuchtgebiete ist durch eine ausreichende Infiltration in Menge und Güte in die Grundwasserleiter bis zum Ende des Bergbaueinflusses sicherzustellen. Gleiches gilt für die Sicherung eines Mindestabflusses in den stützenden Oberflächengewässern. Dies ist ebenso zu gewährleisten, wie die Sicherstellung der Wasserversorgung in ausreichender Menge. Hierzu bedarf es eines detaillierten Steuerungs- und Verteilungskonzeptes, ggf. mit einer Prioritätensetzung. [...]</p>	<p>Gefolgt – In ES 3 (1) enthalten.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Ziele aus der Leitentscheidung 2021 haben grundsätzlich Bestand. Die bisherigen wasserwirtschaftlichen Ziele für das Nordrevier mit einer sicheren Versorgung der Region mit Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser werden fortgeschrieben und gemeinsam mit den revierweiten Herausforderungen in der Wasserwirtschaft ganzheitlich an die neuen Veränderungen angepasst.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung muss in den nachfolgenden Braunkohlenplan- und Wasserrechtsverfahren sichergestellt werden.</p>
<p>Die Rheinwasserüberleitung (Menge/Güte) ist zu jeder Zeit sicherzustellen. [...] Für die Tagebaue ist für viele Jahrzehnte eine Zuführung von Rheinwasser zur Stabilisierung und Wiederauffüllung der Grundwasservorräte sowie der Restseebefüllung notwendig. Dabei sind für den Tagebau Garzweiler die Abhängigkeit des Naturpark Schwalm-Nette, der weiteren Feuchtgebiete, der Oberflächengewässer und der Trink-/ Brauchwasserversorgung im Nordraum von einer schnellen Wie-</p>	<p>Überwiegend gefolgt – In ES 3 (4) & Erläuterung, sowie LE2021-ES11 enthalten:</p> <p>(4) Die Befüllung des Tagebausees <u>soll möglichst weiterhin innerhalb von 40 Jahren</u> nach der Auskohlung erfolgt sein. Dafür ist die Rheinwassertransportleitung erforderlich. Das zur Befüllung herangeführte Rheinwasser muss eine verwendungsgerechte Qualität aufweisen und ist dazu ggf. aufzubereiten. Die Rheinwasserqualität ist mit einem Monitoring zu überwachen.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung muss in den folgenden Wasserrechtsverfahren zur Rheinwasserentnahme sowie zur Herstellung eines Restsees sichergestellt und durch ein Monitoring überwacht werden.</p> <p>Die Bergbautreibende hat Maßnahmen für verwendungsgerechtes Rheinwasser zu treffen.</p>

Abgleich des städtischen Forderungskatalogs mit den getroffenen Regelungen

<p>derauffüllung der Grundwasservorräte um den Tagebau Garzweiler anzuerkennen und sicherzustellen, dass der im Braunkohlenplan Garzweiler II festgelegte Befüllzeitraum des Garzweiler Restsees von 40 Jahren eingehalten wird. Diese Zwänge existieren im Einflussbereich des Hambacher Tagebaus nicht in diesem grundsätzlichen Erfordernis und dieser Dimension.</p> <p>Bei der Verwendung der Wassermengen aus der nachlaufenden Sümpfung und dem Rhein ist der Vorrang der Infiltration zur Stützung der Wasserversorgung, Feuchtgebiete und Oberflächengewässer vor der Seebefüllung sicherzustellen.</p> <p>[...] wasserwirtschaftlichen Bedürfnisse des Rheinischen Braunkohlenreviers angepasstes Entnahmekonzept unter Berücksichtigung der notwendigen Mindestentnahmemenge aus dem Rhein festgeschrieben wird. Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser müssen zu jeder Zeit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere auch für langanhaltende Niedrigwasserphasen. [...]</p> <p>Die Planung und der Bau der Rheinwassertransportleitungen sowie erforderlicher Aufbereitungsanlagen für das Rheinwasser sind rechtzeitig vor dem Entstehen des Bedarfs abzuschließen. Dabei ist die Aufbereitung auf möglichst wenige und bereits bestehende Standorte der Wasserwirtschaft des Bergbautreibenden zu verteilen, um weitere Belastungen des Raums zu vermeiden.</p>	<p>Erläuterung: Die Verteilung von Rheinwasser auf die Tagebauseen erfolgt weiterhin parallel. Eine in Garzweiler später startende Seebefüllung ist auszugleichen.</p> <p>Erläuterung: Die Deckung des Trinkwasser- sowie des Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowassers hat bei begrenzter Wasserverfügbarkeit Vorrang gegenüber der Restseefüllung.</p> <p>Im Braunkohlenteilplan „Rheinwassertransportleitung“ enthalten.</p> <p>Erläuterung: Die Bedeutung der Rheinwassertransportleitung für die Wasserwirtschaft, die Natur und die Raumentwicklung des Rheinischen Reviers ist erheblich. Denn nur ein überschaubarer Zeitraum für die Wiedernutzbarmachung kann Kommunen und Menschen an den Tagebauen eine akzeptable Perspektive für die künftige Seenutzung bieten. Dieser kann nur gewährleistet werden, wenn für die Seebefüllung zusätzlich zum Zustrom aus dem wiederansteigenden Grundwasser ausreichend Rheinwasser zur Verfügung steht.</p>	
--	---	--

Abgleich des städtischen Forderungskatalogs mit den getroffenen Regelungen

<p>Durch die veränderte Abbauführung wird der zukünftige Tagebaurestsee deutlich weiter östlich liegen im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen soll der Restsee mit ausreichend Abstand zur ungekalkten Abraumkippe von Garzweiler I angelegt werden. Zukünftig wird der Restsee zu einem deutlich größeren Teil im Mönchengladbacher Stadtgebiet liegen, als bei den früheren Planungen.</p> <p>Dabei soll der der Restsee vielfältige Nutzungen ermöglichen. Hierfür bietet sich eine nachnutzungsorientierte Böschungsgestaltung an, die eine stärkere Profilierung durch Seezugänge, sowie naturnahe Ufer-/Flachwasserbereiche in den obersten Bereichen erfordert. Hierbei sind die Planungen der Kommunen und Tagebauumfeldverbünde mit einzubeziehen.</p> <p>Die wasserwirtschaftlich-ökologischen Anforderungen an den Restsee (große Tiefe, kompakte Grundform, möglichst großer Kontakt zum unverritzten Gebirge) müssen weiterhin gelten.</p> <p>Hinsichtlich der Seewasserspiegellage sind Optimierungsmöglichkeiten in Form eines höheren Seewasserspiegels im Hinblick auf eine möglichst naturnahe Anbindung des Restsees an die Niers, die Grundwasserstände in den Feuchtgebieten, die Grundwasserströmung und die See-Entwicklung zu prüfen. Die bisherigen Vorgaben im Braunkohlenplan aus dem Jahr 1995 zur Seewasserspiegellage (65m NN) beruhen auf veralteten Annahmen. [...]</p> <p>Der Beginn der Seebefüllung muss schnellstmöglich erfolgen. Der Zeitraum der Befüllung von 40 Jahren nach Beendigung der Abbautätigkeiten soll weiterhin eingehalten werden.</p>	<p>Gefolgt – In ES 3 (2), (3), (4) & ES 2 (5) enthalten:</p> <p>ES 3 (2) Der Tagebausee Garzweiler wird westlich der A 44n, in kompakter Form, mit großer Tiefe und naturnaher Gestaltung angelegt. Der See soll einen möglichst großen Abstand zu den ungekalkten Kippen im Osten aufweisen.</p> <p>Seezugänge – Aussagen in ES 2 (5) enthalten. (5) Die Tagebau- und Restseeböschungen sind dauerhaft standsicher zu gestalten. Die Böschungs- und Uferbereiche des Tagebausees sind dabei so zu modellieren, dass sie möglichst frühzeitig vielfältige Zwischennutzungen zulassen. Die Eignung der Flächen für erneuerbare Energien und Natur auf Zeit ist sicherzustellen. Mögliche Seezugänge gemäß den interkommunalen Entwicklungskonzepten sind nachhaltig und bedarfsgerecht anzulegen.</p> <p>Es gelten für den See die in der Erläuterung zu ES 3 genannten wasserwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen, die den städtischen Forderungen entsprechen.</p> <p>Erläuterung: Das endgültige Niveau des Wasserstands im Tagebausee (Seespiegel) ist unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Anforderungen und des Gefälles, das für den oberirdischen Abfluss zur Niers nötig ist, festzulegen.</p> <p>ES 3 (4) Die Befüllung des Tagebausees soll möglichst weiterhin innerhalb von 40 Jahren nach der Auskohlung erfolgt sein.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung muss in den nachfolgenden Braunkohlenplan- und Wasserrechtsverfahren sichergestellt werden.</p> <p>Die Bergbautreibende wird die Seezugänge im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten anlegen. Hierzu sind die interkommunalen Entwicklungskonzepte zu beachten. Umsetzung soll in den nachgelagerten Prozessen erfolgen.</p>
--	--	---

Abgleich des städtischen Forderungskatalogs mit den getroffenen Regelungen

<p>Der Oberlauf der Niers ist in seiner wasserwirtschaftlichen Funktion und seiner ökologischen Qualität zu erhalten. Die hierfür notwendige Wasserführung ist langfristig durch eine ausreichende Bereitstellung von Einleitmengen aus Sumpfung- oder Rheinwasser sicherzustellen. Dabei sind die qualitativen Anforderungen an das Einleitwasser sowohl hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen als auch ökologischen Funktion festzulegen.</p> <p>Durch die zukünftig veränderte Lage des zukünftigen Tagebaurestsees infolge der anzupassenden Abbauführung wird der Seeablauf nicht direkt in die Niers münden können, sondern über eine Verbindungsstrasse zwischen See und Niers erfolgen müssen. Dabei muss eine Anbindung an den Oberlauf der Niers im freien Auslauf erfolgen. Die Trasse des Seeablaufs ist dauerhaft zu sichern und soll möglichst nah an der ursprünglichen Quelle der Niers an diese angebunden werden. Dadurch sollen die bestehenden ökologisch hochwertigen Auenbereiche der Niers, mit der Zielstellung des Erhalts der wasserwirtschaftlich-ökologischen Funktion, des Oberflächengewässers und seiner gewässerökologisch wertvollen Auenbereiche im Oberlauf der Niers, erhalten bleiben.</p>	<p>Gefolgt – In ES 3 (5) enthalten:</p> <p>(5) Der Seeablauf zur Niers ist frühzeitig zu sichern. Dabei soll die Anbindung der Niers möglichst im freien Auslauf unter Berücksichtigung des Erhalts ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion und ökologischen Qualität erfolgen. Für die Wasserführung der Niers im Oberlauf sind ausreichende Einleitmengen bereitzustellen. Die Bergbautreibende wird den Seeablauf im Zuge der Böschungsgestaltung als Landschaftselement unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungskonzepte und der umgebenden Zukunftsdörfer bereits in den 2030iger Jahren herstellen.</p> <p>Erläuterung: Die Niersquelle und ihr Oberlauf bleiben durch die Verkleinerung des Abbaufeldes Garzweiler II erhalten. Für die Sicherung der Wasserführung der Niers im heutigen Oberlauf sind ausreichende Einleitmengen bereitzustellen. Der Quellbereich der Niers wird auf Grund des tieferen Grundwasserspiegels, der sich durch den Seespiegel einstellt, der tiefer liegt als die vorbergbaulichen Grundwasserstände in diesem Bereich keinen Grundwasseranschluss mehr erlangen. Darüber hinaus muss der Tagebausee eine Anbindung an die Niers erhalten und hat diese mit Wasser zu speisen. Der Seeablauf zur Niers soll im freien Ablauf und in landschaftlich integrierter Lage erfolgen. Die Herstellung der Trasse ist im Rahmen der Seeböschungsgestaltung vorzusehen und unter Berücksichtigung der Planungen des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler zu sichern.</p>	<p>Der Seeablauf und Maßnahmen zur Stützung der Niers sind im Braunkohlenplanänderungsverfahren bzw. den wasserrechtlichen Verfahren festzulegen.</p>
---	--	---

Abgleich des städtischen Forderungskatalogs mit den getroffenen Regelungen

<p>Die Sicherheit der Trink- und Brauchwasserversorgung muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Auch in wasserwirtschaftlich angespannten Situationen muss für die Trinkwasserversorgung eine ausreichende Wassermenge in guter Qualität zur Verfügung stehen. Hierunter ist die Lieferung von Trink- und Brauchwasser für Haushaltskunden sowie für Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft zu verstehen.</p> <p>In der Leitentscheidung ist zu vermerken, dass das Rheinwasser eine andere qualitative Zusammensetzung als das bisher für die Einleitungen verwendete Sumpfungswasser und eine anthropogene Grundbelastung beispielsweise mit organischen Spurenstoffe hat. Es ist entsprechend zu untersuchen, ob mit der derzeit im Nordraum eingesetzten und auf die Infiltration von Sumpfungswasser angepassten Aufbereitungstechnik in den jeweiligen Wasserwerken eine Aufbereitung zu Trinkwasser umgesetzt werden kann. [...]</p>	<p>Gefolgt – In ES 3 (1) enthalten:</p> <p>(1) Die wasserwirtschaftlichen Ziele aus der Leitentscheidung 2021 haben grundsätzlich Bestand. Die bisherigen wasserwirtschaftlichen Ziele für das Nordrevier mit einer sicheren Versorgung der Region mit Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser werden fortgeschrieben und gemeinsam mit den revierweiten Herausforderungen in der Wasserwirtschaft ganzheitlich an die neuen Veränderungen angepasst.</p> <p>Erläuterung: Die Trinkwasserversorgung im Rheinischen Revier wird beim vorzeitigen Ende des Tagebaugeschehens sicher sein. Die Deckung des Trinkwasser- sowie des Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowassers hat bei begrenzter Wasserverfügbarkeit Vorrang gegenüber der Restseefüllung. Die Auswirkungen der Nutzung von Rheinwasser werden mit den Betreibern der Wassergewinnungsanlagen diskutiert.</p> <p>Die Bergbautreibende hat Maßnahmen für verwendungsgerechtes Rheinwasser zu treffen.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung muss in den nachfolgenden Braunkohlenplan- und Wasserrechtsverfahren sichergestellt werden.</p> <p>Die Rheinwassergüte und die nachlaufende Sumpfung werden im wasserrechtlichen Verfahren weiter untersucht und geregelt und sind Gegenstand von fortlaufenden Betrachtungen des Monitorings Garzweiler.</p>
<p>Vor dem Hintergrund des beschleunigten Braunkohlenausstiegs ist eine schnellstmögliche behördliche Festsetzung geplanter Wasserschutzgebiete unter Berücksichtigung ihres Verschwenkungsverhaltens und eine zukunftsorientierte Neubewertung erforderlich. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung von langfristigen Wasserversorgungskonzepten sind die regionalplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, um bereits heute die zukünftigen Einzugsgebiete zu schützen und somit eine sichere Wasserversorgung zu gewährleisten.</p>	<p>Nicht gefolgt - Keine konkreten Aussagen in LE2021 und LE2023</p>	<p>Forderung in den nachgelagerten Braunkohlenplan- und Wasserrechtsverfahren, sowie gegenüber den zuständigen Genehmigungsbehörden aufrecht halten.</p>

Abgleich des städtischen Forderungskatalogs mit den getroffenen Regelungen

<p>Es bedarf eines wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes für das Rheinische Revier in Anlehnung an die vorhandenen Monitoringprogramme als wesentliche Planungs- und Entscheidungsgrundlage für einen vorzeitigen Braunkohlenausstieg. Dabei darf es zu keinem Konflikt zwischen den wasserwirtschaftlichen-ökologischen Ansprüchen des Nordraums und einer beschleunigten Füllung des Tagebausees Hambach kommen. Bei der Erstellung des Konzepts sind die zuständigen Fachbehörden der Gebietskörperschaften frühzeitig einzubeziehen.</p>	<p>In ES 3 (1) & Erläuterung aufgegriffen:</p> <p>Für eine gesamtheitlich, revierweite Betrachtung der Wasserwirtschaft im Rheinischen Revier wurde im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) zudem ein neues Gremium gegründet. Eine Steuerungs- und Koordinierungsgruppe wird dort das Wissen über die Wasserwirtschaft im Rheinischen Revier bündeln, Kommunikationsstränge schaffen sowie fehlende Prozesse etablieren und bestehende Prozesse optimieren. Die inhaltlichen Arbeiten werden in etablierten Strukturen, wie dem Monitoring Garzweiler II, fortgeführt.</p>	<p>Das Gremium umfasst einen Teil der Akteure (MUNV, LANUV, Bezirksregierungen, Wasserverbände und die Landwirtschaftskammer. Die Unteren Wasserbehörden sind bislang nicht Teil des Gremiums.</p> <p>Es bleibt abzuwarten, ob diese Struktur in der Realität einen Mehrwert bei der Lösung schwieriger Aufgabenstellungen und konträrer Interessen finden kann.</p>
<p>Raumentwicklung und Verkehrsinfrastruktur</p>		
<p>Für die Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft und die Umsetzung der Raumentwicklungspektiven ihrer Umgebung ist eine langfristige Unterstützung der Kommunen und Tagebaumfeldverbände unter Berücksichtigung der 12 Realitäten des Revierknotens Raum sicherzustellen.</p>	<p>Teilweise in ES 4 (1) & Erläuterung enthalten.</p> <p>(1) Die Bergbaufolgelandschaft und die angrenzenden Konversionsflächen im Nordrevier sind als vielfältiger Zukunftsraum zu entwickeln. Es soll hier insbesondere eine nachhaltige und raumverträgliche Entwicklung erfolgen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine klimaresiliente und flächensparende Siedlungsentwicklung der Kommunen, - die Möglichkeit zur Schaffung attraktiver Wirtschaftsflächen unter Nachnutzung von Flächen der Tagebauanlagen und der Bergbauindustrie - siedlungsnahen Freizeit- und Erholungsräume für die Menschen, - einen vielfältigen Ausbau der erneuerbaren Energien, auch entlang von Verkehrsinfrastrukturen - einen Ökosystemverbund, der insbesondere aus einem Verbundsystem von Flächen sowie Trittsteinbiotopen und Vertragsnaturschutzflächen entsteht - eine zukunftsfähige, nachhaltige sowie klimaresiliente Landwirtschaft mit einer zeitgemäßen und wettbewerbsfähigen Agrarstruktur. 	<p>Die planerische Umsetzung soll eine gemeinsame Aufgabe von Region und Tagebauanrainern sein.</p> <p>Die RWE wird den Tagebaumfeldverbänden dafür jeweils mindestens 50 ha für gemeinwohlorientierte Strukturwandelprojekte entsprechend der Masterpläne der TUV (u. a. zur Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität und zum Ausbau der grün-blauen Infrastruktur) zum entwicklungsunbeeinflussten Verkehrswert übertragen. Bergbauliche oder betriebsbedingte Besonderheiten und Belange der Rekultivierung (z. B. der Landwirtschaft) sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Zusätzlich wird das Unternehmen auch Wege und Betriebsstraßen, soweit betrieblich zukünftig möglich, im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Kommunen kostenfrei an diese übertragen.</p>

Abgleich des städtischen Forderungskatalogs mit den getroffenen Regelungen

<p>Die Aussagen der LE2021 hinsichtlich der planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Beschleunigung der Planverfahren unter Berücksichtigung der Beteiligungsprozesse und Beibehaltung der Umweltstandards müssen unter dem Aspekt der weiteren Beschleunigung auch Eingang in die neue Leitentscheidung finden. Weiterhin kann eine Ergänzung um z.B. Zielabweichungsverfahren in allen relevanten Planverfahren sinnvoll sein.</p>	<p>In Einführung - 1.3 Umsetzung der Leitentscheidung enthalten.</p> <p>Zur beschleunigten Umsetzung der Leitentscheidung in der Braunkohlenplanung und den Zulassungsverfahren bei der Bergbehörde werden diese soweit wie möglich miteinander verschränkt.</p> <p>Im Landesplanungsgesetz wurde bereits ein Zielabweichungsverfahren von Braunkohlenplänen ergänzt. Dies ermöglicht erforderliche Detailabweichungen in kürzerer Zeit, insbesondere in der kommunalen Bauleitplanung oder in den bergrechtlichen Betriebsplänen.</p> <p>Neben einer Zielabweichung und der Änderung eines Braunkohlenplans kommen dazu neue Festlegungen in einem Regionalplan in Betracht (lex posterior) oder darüber hinaus im Einzelfall auch die Feststellung einer punktuellen Funktionslosigkeit einer Festlegung in einem (überholten) Braunkohlenplan.</p>	<p>Es wird eine enge Abstimmung mit den Regionalplanungsbehörden Düsseldorf und Köln angeregt.</p>
<p>Aufgrund der Rekultivierungsabläufe im Bereich Garzweiler können eine Reihe von Entwicklungsprojekten in der Tagebaufolgelandschaft erst Ende der 30er-Jahre umgesetzt werden. Daher ist eine Strukturförderung auch in den 30er Jahren und deutlich über das Jahr 2038 hinaus mit Mitteln vorzusehen.</p>	<p>In Erläuterung zu ES 4 erwähnt, jedoch keine konkreten Aussagen: Die Entwicklung der Folgelandschaften bis 2040 an allen Tagebauen im Rheinischen Revier gehört zu den zentralen Aufgaben im Strukturwandelprozess (s. dazu Reviervertrag 2.0).</p>	<p>Forderungen gegenüber ZRR und Land aufrechterhalten.</p>
<p>Die bereits in der LE2021 als Ziel ausgegebene Durchführung einer Internationalen Bau- und Technologieausstellung (IBTA) wird begrüßt. Als räumlicher Schwerpunkt sollten die Transformationsräume der Tagebaue und deren Umfeld gesetzt sein. In diesem Zusammenhang sollte die Entwicklung einer Internationalen Gartenausstellung (IGA) im Jahr 2037, möglichst im Zusammenspiel mit der IBTA durch die neue Leitentscheidung unterstützt werden.</p>	<p>In Erläuterung zu ES 4 tlw. aufgegriffen:</p> <p>Mit der Leitentscheidung 2021 wurde die Entwicklung von „Zukunftsräumen“ in den Bergbaufolgelandschaften als eine besondere Zielstellung hervorgehoben, um eine verbindende, inklusive und innovative Folgelandschaft als Ausgangspunkt für vielfältige Raumnutzungen und eine „Internationale Bau- und Technologieausstellung“ zu schaffen.</p>	<p>Weiter für Unterstützung der IGA durch das Land NRW zusammen mit dem ZV LANDFOLGE werben.</p>

Abgleich des städtischen Forderungskatalogs mit den getroffenen Regelungen

<p>Aufgrund der veränderten Abbauplanung und der dadurch veränderten Lage des Restsees kann die A61n als wichtige Verkehrsverbindung nicht wiederhergestellt werden. Als Ersatz ist eine leistungsfähige Verbindung herzustellen. Hierfür sind Verbesserungen bei der Verkehrsführung an den bestehenden Autobahnen A44n/A46/A61 sowie den Autobahnkreuzen Wanlo, Holz und Jackerath, unter Berücksichtigung eines deutlich verbesserten Immissionsschutzes erforderlich. Zusätzlich ist eine Erschließungsstraße für den Rekultivierungsbereich zwischen der A44n und östlichem Seeufer vorzusehen.</p> <p>Das an den Kohleausstieg 2030 angepasste vom ZV LANDFOLGE erarbeitete Konzept Straßenverkehrsnetz kann für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur als Grundlage dienen, verbunden mit einem Umsetzungsauftrag an die nachgelagerten Planungsprozesse auf der Ebene der Regionalplanung, Braunkohlenplanung und der weiteren Verkehrsfachplanung. Die Finanzierung dieser Maßnahmen muss das Verursacherprinzip angemessen berücksichtigen und darf nicht zu Lasten der Region gehen.</p>	<p>In ES 4 (2) & Erläuterung aufgegriffen:</p> <p>(2) Die Wiederherstellung der A 61 zwischen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath entfällt im geänderten Braunkohlenplan Garzweiler II, so dass das vorhandene Autobahnnetz den Verkehrsfluss übernehmen und bedarfsgerecht und unter Verbesserung des Immissionsschutzes, insbesondere im Bereich der A 46, erüchtigt werden muss. Die bisherige Verkehrsplanung für den Raum Garzweiler I und II (Straßennetz) ist zeitnah aufgrund der neuen Rahmenbedingungen unter Beteiligung der Tagebaumfeldkommunen zu überprüfen und anzupassen.</p> <p>Erläuterung: Die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben werden durch die Autobahn GmbH des Bundes in Zusammenarbeit mit der RWE Power AG wahrgenommen und finanziert. Die Landesregierung wird sich bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Mittel der Ersatzverpflichtungen vor Ort genutzt werden und erwartet darüber hinaus von Bund und RWE die Vorlage einer Bedarfsplanung, die die Interessen der Tagebauanrainerkommunen berücksichtigt.</p> <p>Die Neuanlage von Straßen soll die Raumentwicklung unterstützen und einen Beitrag zum Strukturwandel leisten. Die verkehrliche Erschließung des östlichen Seeufers des Tagebaurestsees wird aufgrund seiner Bedeutung für die Region für erforderlich gehalten. Die konkrete Ausgestaltung wird im Zuge weiterer Planungen betrachtet. Ein Konzeptionsvorschlag dafür erfolgt unter Berücksichtigung der interkommunalen Planungen im Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler, der Ersatzverpflichtungen der Bergbautreibenden und der Landesstraßenplanung durch den Braunkohlenschuss in Abstimmung mit der Regionalplanung.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung muss in den nachfolgenden Regionalplan-, Braunkohlenplan- und Verkehrsplanungsverfahren sichergestellt werden.</p>
--	---	--

Abgleich des städtischen Forderungskatalogs mit den getroffenen Regelungen

<p>Zur besseren Einbindung der Landschaft des zukünftigen Garzweiler Restsees in die vorhandenen Grünstrukturen um den Bevölkerungsdruck der Naherholungssuchenden aufzufangen und die Dörfer in Tagebaurlage nicht zu belasten sind angesichts der neuen Lage des Restsees Verbindungen über/ unter Autobahnen und Eisenbahnlinien hinweg einzubeziehen.</p>	<p>Nicht gefolgt - Keine konkreten Aussagen in LE2021 und LE2023</p>	<p>Forderung in den nachgelagerten Planverfahren aufrecht erhalten.</p>
<p>Durch den Tagebau oder dessen Umplanungen verursachte Investitionskosten in die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen.</p>	<p>Nicht gefolgt - Keine konkreten Aussagen in LE2021 und LE2023</p>	<p>Forderung in den nachgelagerten Planverfahren aufrecht erhalten.</p>
<p>Erneuerbare Energien</p>		
<p>Bei der Entwicklung der Flächen der Tagebaue Garzweiler I und II hin zu neuen Energielandschaften für die Erzeugung/ Speicherung regenerativer Energien aus Sonne, Wind und Biomasse sind die Potenziale der Tagebaufolgelandschaft zu nutzen und eine Priorisierung vorgesehen werden.</p>	<p>In ES 2 (1) & 4 (1) enthalten:</p> <p>ES 2 (1): Bergbaulich in Anspruch genommene Flächen werden unter Berücksichtigung interkommunaler Entwicklungskonzepte sowie der Belange von Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Klimaanpassung und Naturschutz hochwertig rekultiviert. Auf den rekultivierten Flächen soll dabei der Ausbau erneuerbarer Energien flächenschonend und unter Berücksichtigung der vorstehenden Belange vorangetrieben werden.</p> <p>ES 4 (1): Die Bergbaufolgelandschaft und die angrenzenden Konversionsflächen im Nordrevier sind als vielfältiger Zukunftsraum zu entwickeln. Es soll hier insbesondere eine nachhaltige und raumverträgliche Entwicklung erfolgen für - einen vielfältigen Ausbau der erneuerbaren Energien, auch entlang von Verkehrsinfrastrukturen, unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Infrastrukturen...</p>	<p>Konkretisierung und Umsetzung in den nachgelagerten Planverfahren vorantreiben.</p>

Abgleich des städtischen Forderungskatalogs mit den getroffenen Regelungen

<p>Diese Entwicklung muss im Einklang mit der integrierten Raumentwicklungsperspektive für den Bereich Garzweiler unter Beachtung der kommunalen Planungshoheit erfolgen.</p>	<p>Keine konkreten Aussagen in LE2021 und LE2023</p>	<p>Konkretisierung und Umsetzung in den nachgelagerten Planverfahren vorantreiben.</p>
<p>Folge- / Ewigkeitskosten</p>		
<p>Der verkürzte Betriebs- und Förderzeitraum stellt deutlich höhere Anforderungen an die Absicherung der Folgekosten durch geeignete Finanzmittel oder Rückstellungen des Bergbautreibenden. Eine langfristige finanzielle Absicherung der wasserwirtschaftlich-ökologischen Folgekosten ist essenziell. Hierfür ist sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichende finanzielle Mittel zur Abdeckung der mit dem Braunkohlenabbau und dem Braunkohlenausstieg verbundenen wasserwirtschaftlich-ökologischen Folgekosten zur Verfügung stehen.</p> <p>Hierzu wird die Absicherung der Folge- und Ewigkeitskosten über ein insolvenzsicheres Treuhand- oder ein Stiftungsmodell und die Einführung eines zusätzlichen Entscheidungssatzes gefordert. Im Entscheidungssatz sind Vorgaben für die Ermittlung der Folgekosten aufzunehmen und als Ziel, über den Braunkohlenplan ein finanzpolitisches Monitoring einzurichten. Grundlage hierfür ist eine Bestandsaufnahme (Risikoinventur) sämtlicher Sachverhalte, die im Rahmen des Braunkohlenabbaus potenzielle Folgekosten verursachen. Auf dieser Grundlage sind im Rahmen des Monitorings Szenarien hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung zu definieren.</p>	<p>Das Thema Folgekosten wird in der LE2023 nicht thematisiert.</p>	<p>Forderung gegenüber RWE und dem Land NRW in den nachgelagerten Planverfahren aufrecht erhalten.</p>